

12 schwa

5

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin



Herausgegeben vom
Magistrat von Groß-Berlin



6. Jahrgang Teil I Nr. 2
Ausgabetag 21. Januar 1950

TEIL I

Inhalt

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Tag	Seite	Tag	Seite
28. 12. 1949	5	31. 12. 1949	8
29. 12. 1949	6	5. 1. 1950	9
31. 12. 1949	8		

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Regelung der Vertrags-
beziehungen zwischen privaten Betrieben und volks-
eigenen sowie genossenschaftlichen Betrieben und
anderen Organisationen.**
Vom 28. Dezember 1949.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Regelung der Vertragsbeziehungen zwischen privaten Betrieben und volkseigenen sowie genossenschaftlichen Betrieben und anderen Organisationen vom 20. September 1949 (VOBl. I S. 298) erläßt die Abteilung Wirtschaft nachstehende Durchführungsbestimmung:

1.

Die Kontrollziffern über die abzuschließenden Verträge sind nach der Nomenklatur des Volkswirtschaftsplanes für ein Jahr aufzustellen und nach Quartalen zu untergliedern. Die Unterteilung der Planpositionen erfolgt nach

1. Produktion
 - a) planmäßig verteilter Waren,
 - b) von Waren, die nicht der planmäßigen Verteilung unterliegen,
2. Lohnverarbeitungsverträgen.

2.

Die Kontrollziffer ist diejenige Zahl, die die Menge der Produktion festlegt, die nach dem Plan von den privaten Herstellerbetrieben erwartet wird.

3.

Die Kontrollziffern über die Höhe der abzuschließenden Verträge werden von der Abteilung Wirtschaft dem Vertragskontor mitgeteilt. Den zonalen Handelsorganen werden nur die Kontrollziffern der planmäßig zu verteilenden Waren mitgeteilt.

4.

Die zonalen Handelsorgane erteilen den zum Vertragsabschluß Berechtigten, welche nach dem Verteilungsplan

Anspruch auf eine bestimmte planmäßig zu verteilende Warenmenge haben, die Berechtigung zum Abschluß eines Vertrages. Diese wird auf dem Vertragsformular M 55 gegeben, welches in fünffacher Ausfertigung auszustellen ist:

- 1 Ausfertigung ist für den Auftraggeber bestimmt,
- 1 " " " den Auftragnehmer,
- 1 " " " das Vertragskontor,
- 1 " " " die Abteilung Wirtschaft, Hauptdezernat Industrie,
- 1 " " " das zonale Handelsorgan.

5.

Zum Abschluß direkter Verträge mit privaten Unternehmungen, die für die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes arbeiten, sind berechtigt:

- a) die volkseigenen Betriebe sowie die Vereinigungen volkseigener Betriebe,
 - b) die Betriebe der sowjetischen Aktiengesellschaften,
 - c) die volkseigenen Binnen- und Außenhandelsorganisationen Berliner Industrie- und Handelskontor, Handelszentrale Groß-Berlin, Deutsche Handelsgesellschaft und Handelsorganisation (HO),
 - d) die Maschinenausleihstationen (MAS),
 - e) die landwirtschaftlichen und Konsum-Genossenschaften,
 - f) die kommunalen Versorgungsbetriebe (BEWAG, GASAG, Wasserwerke usw.),
 - g) das Vertragskontor von Groß-Berlin.
- Direkte Verträge sind solche, bei denen der Auftraggeber auch der endgültige Abnehmer der Ware ist.

6.

Die zonalen Handelsorgane schließen Rahmenverträge ab bei

- a) Waren, die ausnahmslos über die Handelsniederlassungen der zonalen Handelsorgane bewegt werden,
- b) Waren, die zwar in direktem Verkehr disponiert, aber von einer Vielzahl kleinerer Bedarfsträger benötigt werden,

- c) Kontingenten, für die nach Vorliegen der Zuteilungspläne M 493 der Vertragsberechtigte noch nicht bekannt ist,
- d) Zuweisungen planmäßig zu vertellender Waren, bei denen der endgültige Abnehmer nicht vertragsberechtigt ist (z. B. privater Herstellerbetrieb oder Groß- und Einzelhändler).

7.

Für Aufträge, die auf dem Wege der Submission vergeben werden, sind ebenfalls Verträge abzuschließen, die der Registrierung durch das Vertragskontor unterliegen.

8.

Lohnverarbeitungsverträge unterliegen in keinem Fall einer Registrierung.

9.

Reparationsaufträge, GSOW- und sonstige Aufträge der Besatzungsmacht unterliegen keinem Vertragsabschluß und werden nach den bestehenden Bestimmungen wie bisher behandelt.

10.

Alle Handwerksbetriebe sollen Verträge nur über ihre Genossenschaften und das Hauptamt VI (Ressort Handwerk) abschließen. Leistungsfähige Einzelbetriebe der Handwerkszweige, die noch zu keiner Genossenschaft zusammengeschlossen sind, schließen Einzelverträge über das Hauptamt VI selbst ab, das auch die erforderlichen Formblätter M 55 und M 56 ausgibt.

11.

Die direkten Verträge haben die Menge und die Sortimente der zu liefernden Waren, die Lieferfristen, die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen und auch die Preise der Fertigprodukte zu enthalten.

12.

Der Abschluß von Verträgen über die Erzeugung und Lieferung von Waren, die nicht der planmäßigen Verteilung unterliegen, geschieht auf Vordruck M 56. Die Ausstellung dieses Formblatts hat in vier Exemplaren zu erfolgen:

- 1 Exemplar ist für den Auftraggeber,
- 1 " " " den Auftragnehmer,
- 1 " " " das Vertragskontor,
- 1 " " " die Abteilung Wirtschaft, Hauptdezernat Industrie,

bestimmt.

13.

Der vom Auftragnehmer und Auftraggeber sowie vom Vertragskontor unterschriebene und registrierte Vertrag berechtigt den Hersteller zur Lieferung an den Besteller ohne besondere Freigaben und Auslieferungspläne.

14.

Die Materialzuteilungen an das Vertragskontor werden mittels Formblatt M 493 a gegeben.

15.

Die für die Herstellung der Waren benötigten Materialien, über welche Verträge M 55 und M 56 abgeschlossen wurden, werden auf der Materialanforderung M 30 beim Vertragskontor angefordert. Es können mehrere Verträge auf einem Formblatt aufgeführt werden. Die Materialanforderung M 30 ist in drei Exemplaren auszustellen:

- 1. Exemplar erhält das Vertragskontor,
- 2. Exemplar gibt das Vertragskontor nach erfolgter Kontingentierung an das Vertragsamt weiter,
- 3. Exemplar verbleibt beim Aussteller.

16.

Die abgeschlossenen Verträge M 55 und M 56 werden bei der Vorlage der Materialanforderung M 30 vom Vertragskontor geprüft und registriert.

Die für die Verträge anerkannten Materialzulieferungen werden im Rahmen der von dem Hauptdezernat auf M 493 a gegebenen Materialzuteilung festgelegt.

17.

Die Zuteilung der Materialien erfolgt auf der Kaufberechtigung M 30/II. Das Vertragskontor stellt diese in vierfacher Ausfertigung aus:

- 3 Exemplare werden dem für die Ware zuständigen Handelsorgan zwecks Festlegung des endgültigen

Lieferanten zugestellt, das 4. Exemplar verbleibt beim Vertragskontor.

18.

Das zonale Handelsorgan legt den endgültigen Lieferanten fest. Bei Zuteilungen aus volkseigenen oder SAG-Betrieben wird die Kaufberechtigung M 30/II als Freigabe erklärt.

Bei Zuteilungen aus privaten Herstellerbetrieben wird die M 30/II als „Abruf aus Rahmenverträgen Nr.“ erklärt. Das Handelsorgan verteilt die drei Ausfertigungen der M 30/II wie folgt:

- 1 Exemplar erhält der Lieferant,
- 1 Exemplar erhält der private Herstellerbetrieb als Empfänger,
- 1 Exemplar verbleibt beim zonalen Handelsorgan.

19.

Die Registrierung der Verträge sowie die Abrechnung der für die Verträge anerkannten Zuteilungen geschieht nach Verwaltungsanweisungen des Vertragsamtes.

20.

Die Vertragsgebühr in Höhe von 0,5 Prozent des Vertragswertes ist bei der Registrierung der Verträge vom Auftragnehmer zu entrichten.

21.

Die Verträge werden rechtskräftig durch Registrierung des Vertragskontors.

22.

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft. Berlin, den 28. Dezember 1949

Der Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung Wirtschaft

Baum

Stadtrat

Anordnung

über die Preisbildung bei Montagearbeiten der Elektroindustrie und des Elektrohandwerks.

Vom 29. Dezember 1949.

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei, beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122), wird angeordnet:

§ 1

Betrieblicher Geltungsbereich

Als Montageleistungen der Elektroindustrie und des Elektrohandwerks gelten betrieblich alle Arbeiten von Betrieben der Elektroindustrie und des Elektrohandwerks, die als solche von der Abteilung Wirtschaft beim Magistrat von Groß-Berlin registriert und bestätigt wurden.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Als Montageleistungen der Elektroindustrie und des Elektrohandwerks gelten sachlich alle Arbeiten zwecks Aufstellung von Geräten und Anlagen, welche der Erzeugung, Fortleitung, Umformung und Verwendung elektrischer Energie dienen, einschließlich der Erd- und Gründungsarbeiten und sonstigen Bauleistungen für solche Anlagen, soweit sie für die im § 1 genannten Betriebe als branchenübliche Nebenarbeiten anfallen, ferner alle Arbeiten zur Aufstellung von Geräten und Anlagen der Fernmelde-, Verstärker-, Funk- und Meßtechnik sowie der Elektroakustik, der Elektrochemie und der Elektromedizin.

Preisermittlung

§ 3

Allgemeines

(1) Die Preise für Montageleistungen der Elektroindustrie und des Elektrohandwerks sind nach den Vorschriften dieser Anordnung zu ermitteln. Höhere Preise dürfen nicht berechnet, gefordert, versprochen oder gezahlt werden.

(2) Die geforderten Leistungen sind vom Auftraggeber so eindeutig und erschöpfend zu beschreiben, daß eine einwandfreie Preisermittlung möglich ist.

(3) Der Preisermittlung dürfen höchstens die auf Grund des „Tarifvertrages über Arbeitsbewertung und Löhne

im Berliner Metallgewerbe" (abgeschlossen von der Industrie-Gewerkschaft Metall des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes Groß-Berlin) zulässigerweise gezahlten Löhne, Lohnzuschläge und Leistungszulagen sowie Gehälter zugrunde gelegt werden.

(4) Bei der Preisermittlung dürfen nur solche Arbeitsleistungen berücksichtigt werden, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung gerechtfertigt sind.

§ 4

Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge

(1) Mehrarbeitszuschläge für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeitsstunden sowie Erschwerniszuschläge (Gefahren- und Schmutzzulagen) dürfen mit dem im Tarifvertrag festgesetzten Vom-Hundert-Satz auf den jeweiligen Stundenverdienst des Beschäftigten aufgeschlagen werden. Sie sind in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

(2) Die Mehrarbeitszuschläge für Elektroindustrie und Elektrohandwerk betragen

- | | |
|--|-------|
| a) für die über die vereinbarte tägliche Arbeitszeit (lt. Arbeitsordnung) hinaus geleisteten Überstunden | 25 % |
| b) für an Sonntagen geleistete Arbeit | 50 % |
| c) für an gesetzlichen Feiertagen geleistete Arbeit | 100 % |
| d) für regelmäßig geleistete Nachtarbeit (Schichtarbeit) | 10 % |
| e) für nicht regelmäßig geleistete Nachtarbeit | 50 % |

(3) Treffen mehrere Zuschläge zusammen, so dürfen sie nebeneinander berechnet werden, jedoch schließt

- die Berechnung des Feiertagszuschlages den Anspruch auf den Sonntagszuschlag,
- der Nachzuschlag für regelmäßig geleistete Nachtarbeit (Schichtarbeit) den Anspruch auf den Sonntags- oder Feiertagszuschlag aus.

(4) Als gesetzliche Feiertage gelten, soweit nicht von dieser Anordnung Abweichendes bestimmt wird:

Neujahr	Pfingstsonntag
Karfreitag	Pfingstmontag
Ostersonntag	Bußtag
Ostermontag	1. Weihnachtsfeiertag
1. Mai	2. Weihnachtsfeiertag
Himmelfahrt	

§ 5

Lohnnebenkosten

(1) Lohnnebenkosten, wie Trennungsgelder, Auslösungen, Unterkunfts- und Übernachtungsgelder usw. dürfen vom Auftraggeber höchstens mit den Sätzen berechnet werden, die im Tarifvertrag für das Berliner Metallgewerbe festgesetzt sind. Fahrgelder, Reisekosten usw. sind nur in der nachweislich entstandenen tariflich zulässigerweise gezahlten Höhe zu berechnen.

(2) Auf die Lohnnebenkosten und die Kosten für Reisen darf nur der Zuschlag für die Umsatzsteuer von 3,09 % erhoben werden. Sie sind einschließlich des Zuschlages für die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen.

§ 6

Fahr- und Wegezeiten

Fahr- und Wegezeiten, die nach den Bestimmungen des Magistrats von Groß-Berlin, Abteilung Arbeit, über die Regelung der Arbeitsbedingungen (Anlage 1 zum Tarifvertrag) als normale Arbeitszeit zum tatsächlichen Stundenlohn jedoch ohne Überstundenzuschläge entlohnt werden und den steuerlichen und sozialen Abgaben unterliegen, dürfen als Normalarbeitsstunden berechnet werden und sind gesondert auszuweisen.

§ 7

Montagematerial

(1) Für Montagematerial, welches bei Montagearbeiten vom Auftragnehmer verarbeitet wird, darf auf die preisrechtlich zulässigen Einkaufspreise ein Zuschlag von höchstens 20 % berechnet werden. Mit dem Zuschlag sind alle Kosten abgegolten, insbesondere Transportkosten, Rollgeld, Versicherungskosten, Verpackungskosten, Verschnitt sowie Gewinn, Umsatzsteuer und alle Risiken (z. B. Bruch, Mengen- und Wertminderungen). Die Werkstoffe (Material sowie fertige Teile) dürfen jedoch höchstens zum preisrechtlich zulässigen Bruttolistenpreis (Verbraucherhöchstpreis) berechnet werden.

(2) Auf die Kosten für Stoffe, die vom Auftraggeber beigegeben werden, dürfen Zuschläge seitens des Auftragnehmers nicht in Ansatz gebracht werden.

§ 8

Wetterverrechnung von Arbeiten von Unter-Auftragnehmern

Werden vom Auftragnehmer Arbeiten an Unter-Auftragnehmer vergeben, so darf seitens des Auftragnehmers auf die ihm in Rechnung gestellten Beträge für die entstandenen Regiarbeiten einschließlich der Umsatzsteuer, ein Zuschlag von 7,09 % erhoben werden. Die anfallenden Kosten für diese Arbeiten sind einschließlich des Regiezuschlages gesondert auszuweisen.

§ 9

Verrechnung beigegebener Arbeitskräfte

(1) Werden Arbeitskräfte vom Auftraggeber beigegeben, so sind der Lohnkostenberechnung die vom Auftragnehmer für diese Arbeitskräfte auf Grund der geltenden Tarifbestimmungen zulässigerweise gezahlten Löhne, Lohnzuschläge und Leistungszulagen zugrunde zu legen. Auf diese vom Auftragnehmer gezahlten Lohnkosten darf ein Zuschlag von höchstens 25 % berechnet werden, mit welchem alle anfallenden Gemeinkosten einschließlich Umsatzsteuer abgegolten werden.

(2) Werden Arbeitskräfte vom Auftraggeber kostenlos beigegeben, darf ein Zuschlag nicht berechnet werden.

§ 10

Besondere Gebühren und Kosten

Besondere, mit der Durchführung des Auftrages verbundene Gebühren wie Anschluß-, Überprüfungs- und Eichgebühren dürfen in der gesetzlich zulässigen Höhe gesondert in Rechnung gestellt werden. Bei der Berechnung der besonderen Gebühren und Kosten darf nur der Zuschlag von 3,09 % für Umsatzsteuer erhoben werden.

§ 11

Zusatzforderungen

(1) Sind zur Ausführung von Leistungen, welche im Vertrag vorgesehen und für welche Preise vereinbart sind, Mehrkosten aufzuwenden, so kann eine zusätzliche Vergütung (Zusatzforderung) berechnet werden,

- wenn die Grundlage der Preisermittlung hierdurch wesentlich verändert wird und
- wenn die Mehrkosten durch Umstände entstanden sind, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, und
- wenn der Mehrkostenanfall auch bei Anwendung größter Sorgfalt nicht voraussehen war.

(2) Die Zusatzforderungen dürfen nur geltend gemacht werden, wenn die entstehenden Mehrkosten so hoch sind, daß es für den Auftragnehmer eine nicht zumutbare Härte bedeuten würde, diese Mehrkosten allein zu tragen.

(3) Zusatzforderungen nach Abs. 1 und 2 werden auf folgende Mehrkosten begrenzt:

- Lohnkosten- und Lohnnebenkosten-Unterschiede,
- Gehälter sowie Gehaltsnebenkosten, z. B. Bautagegelder des Montagepersonals, wenn sie durch eine wesentliche Verlängerung der Bauzeit entstanden sind,
- auf die Mehrkosten nach a) und b) darf als Abgeltung der Gemeinkosten höchstens ein Zuschlag von 20 % gefordert werden.

(4) Die Berechnung eines Gewinnzuschlages auf die Mehrkosten nach Abs. 3 ist nicht zulässig

Preisberechnung

§ 12

Festpreisverträge

(1) Die Berechnung der Montageleistungen hat nach Möglichkeit zu Festpreisen zu erfolgen.

(2) Der Festpreis kann sich auf die Montageleistung allein beziehen oder Lieferung und Leistung zusammenfassen. An Stelle eines Gesamtfestpreises können für abgrenzbare Einzelleistungen, gegebenenfalls unter Ein-schluß von Lieferungen, auch Preise je Leistungseinheit vereinbart werden.

(3) Die Berechnung nach dem Aufwand an Arbeitsstunden ist nur anzuwenden, wenn Umfang, Ablauf oder Dauer einer Montage im voraus nicht eindeutig bestimmbar sind. Montagen an Fernsprech-, Zeitdienst- und Signalanlagen dürfen stets nach Stundenanfall und Gemeinkostenverrechnungssatz berechnet werden.

§ 13

Preisermittlung nach dem Aufwand an Arbeitsstunden

Wenn Montageleistungen nach dem Aufwand an Arbeitsstunden abgerechnet werden, so sind die Kosten für

Löhne sowie Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge nebst einem Aufschlag zur Deckung von Gemeinkosten, Gewinn und Umsatzsteuer zu verrechnen.

§ 14

Gemeinkostenzuschlag

Der Zuschlag zur Abgeltung aller anfallenden Gemeinkosten einschließlich Umsatzsteuer beträgt, bezogen auf die gesetzlich zulässige Lohnbasis (Grundlohn + Leistungszulage + Mehrarbeits- und Erschwerniszuschlag) 75 %.

§ 15

Rechnungslegung

(1) Bei der Rechnungserteilung müssen Löhne, Lohnzuschläge und Gemeinkostenzuschlag gesondert ausgewiesen werden. Außerdem ist eine genaue Angabe über die Art der geleisteten Montagearbeiten zu machen.

(2) **Beispiel:**

Kurze Beschreibung der ausgeführten Arbeiten.
Stundenanfall:

Monteur A

Lohngruppe 6, Grundlohn 1,40 + 5 % Leistungszulage
15 Normalstunden à 1,40 + 0,07 = 1,47 DM 22,05 DM
Fahr- und Wegezeit 1 Stunde 1,47 DM

Monteur B

Lohngruppe 4, Grundlohn 1,22
8 Normalstunden à 1,22 9,76 DM
Fahr- und Wegezeit 1/2 Stunde —,61 DM

Monteur C

Lohngruppe 4, Grundlohn 1,22 + 10 % Leistungszulage
2 Normalstunden à 1,22 + 0,13 = 1,35 DM . . . 2,70 DM
3 Überstunden à 1,35 + 25 % = 1,69 DM . . . 5,07 DM
Fahr- und Wegezeit 1/2 Stunde —,68 DM

Monteur D

Lohngruppe 5, Grundlohn 1,29
5 Sonntagsstunden à 1,29 + 50 % = 1,94 DM 9,70 DM
Fahr- und Wegezeit 1/2 Stunde —,65 DM

hierzu Gemeinkostenzuschlag 75 % 52,69 DM
39,52 DM

Rechnungsbetrag 92,21 DM

§ 16

Zahlungs- und Lieferungsbedingungen

Die für den Geschäftsverkehr mit und in der volkseigenen Wirtschaft verbindlich vorgeschriebenen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind allgemein als richtunggebend anzusehen; sie dürfen von den privaten Betrieben ebenfalls übernommen werden.

§ 17

Preisnachweis

Die Zulässigkeit der Preise muß dem Hauptpreisamt beim Magistrat von Groß-Berlin und den von ihm beauftragten Stellen jederzeit nachgewiesen werden können. Die Verordnung über den Nachweis von Preisen vom 23. November 1940 (RGBl. I S. 1531) findet Anwendung.

§ 18

Ausnahmen

Das Hauptpreisamt Berlin kann in volkswirtschaftlich begründeten Fällen oder zum Ausgleich unbilliger Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung zulassen oder anordnen.

§ 19

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1950 in Kraft. Sie gilt auch für Verträge, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Gleichzeitig treten alle sonstigen Vorschriften und Ausnahmegenehmigungen, die zu den Bestimmungen dieser Anordnung im Widerspruch stehen, außer Kraft.

Berlin C 2, den 29. Dezember 1949.

HPrA. B. II—12060—4104/49.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Hauptpreisamt

R a h n

Leiter des Hauptpreisesamtes

Anordnung über den Rechnungsvermerk bei Lieferung von Sortimenten.

Vom 31. Dezember 1949.

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberi, beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122), wird angeordnet:

§ 1

Groß- und Einzelhändler, welche bei Lieferung an ihre Abnehmer eine Vielzahl von Waren verschiedener Gattung (Sortimente) berechnen, für die gemäß Anordnung über den Rechnungsvermerk vom 3. Februar 1949 (VOBl. I S. 37) in Verbindung mit der Ergänzungsanordnung vom 23. Juni 1949 (VOBl. I S. 185) verschiedene Rechnungsvermerke abzugeben wären, genügen ihrer Verpflichtung, wenn sie ihre Rechnungen mit einem Vermerk nach den Vorschriften dieser Anordnung versehen.

§ 2

Bei Abgabe des Rechnungsvermerks gemäß § 1 ist folgendermaßen zu verfahren:

1. Alle berechneten Preise, die dem Stand vom 1. April 1945 entsprechen, sind mit einem Hinweiszeichen zu versehen. Unter diesem Zeichen ist am Schluß der Rechnung gemeinsam für diese Preise ein Vermerk in folgender Fassung abzugeben:

„Die berechneten Preise entsprechen den zulässigen Preisen nach dem Stand vom 1. April 1945.“

2. Alle berechneten Preise, die im Wege einer Anordnung gegenüber dem Stand vom 1. April 1945 geändert wurden, sind mit einem Hinweiszeichen zu versehen. Unter diesem Hinweiszeichen ist am Schluß der Rechnung gemeinsam für diese Preise ein Vermerk in folgender Fassung abzugeben:

„Die berechneten Preise entsprechen den Bestimmungen der einschlägigen Preisordnungen, die in unserem Büro eingesehen werden können.“

3. Alle berechneten Preise, die im Wege einer Genehmigung gegenüber dem Stand vom 1. April 1945 geändert wurden, sind mit einem Hinweiszeichen zu versehen. Unter diesem Zeichen ist am Schluß der Rechnung gemeinsam für diese Preise ein Vermerk in folgender Fassung anzugeben:

„Die berechneten Preise entsprechen den Genehmigungsbescheiden, welche unseren Vorlieferanten gemäß Rechnungsvermerk erteilt worden sind.“

§ 3

Der Rechnungsaussteller ist verpflichtet, dem Hauptpreisamt jederzeit auf Verlangen die Rechnungsunterlagen vorzulegen, aus denen ersichtlich ist, daß die Rechnungsvermerke zutreffend sind.

§ 4

Die gemäß § 1 gegebene Möglichkeit, eine Vielzahl von Rechnungsvermerken durch einen Vermerk zu ersetzen, gilt nur, wenn mehr als drei verschiedene Rechnungsvermerke nach den Vorschriften der Anordnungen über den Rechnungsvermerk abzugeben wären.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin C 2, den 31. Dezember 1949.

HPrA. L. 1000/847/49

Der Magistrat von Groß-Berlin

Hauptpreisamt

R a h n

Leiter des Hauptpreisesamtes

Sechste Durchführungsbestimmung zur Steuerreformverordnung 1949

(Steuerabzug von Einkünften und Umsätzen aus freien Spitzen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft).

Vom 31. Dezember 1949.

Auf Grund des Artikels 24 der Verordnung zur Änderung und Ergänzung von Steuergesetzen (Steuerreformverordnung 1949) vom 19. Mai 1949 (VOBl. I S. 129) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Steuerabzugspflichtige Einkünfte und Umsätze

Die von Land- und Forstwirten aus dem Verkauf von freien Spitzen der von ihnen gewonnenen pflanzlichen oder tierischen Erzeugnisse

- a) an den Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Handel und Versorgung — im folgenden Abteilung Handel und Versorgung genannt — oder
- b) an vom Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Handel und Versorgung, beauftragte oder bevollmächtigte Vertragsfirmen oder
- c) an die Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für pflanzliche Erzeugnisse oder an die Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für tierische Erzeugnisse — beide im folgenden VVEAB genannt — oder
- d) an von diesen Vereinigungen beauftragte oder bevollmächtigte Vertragsfirmen

erzielten Umsätze und Einkünfte unterliegen dem Steuerabzug.

§ 2

Höhe des Steuerabzuges

Der Steuerabzug beträgt 5 vH der Einnahmen (Entgelte). Abzüge von den Einnahmen (Entgelten) dürfen für Zwecke der Berechnung des Steuerabzuges nicht gemacht werden.

§ 3

Abgeltung der Einkommensteuer und Umsatzsteuer durch den Steuerabzug

(1) Durch den Steuerabzug ist die Einkommensteuer und die Umsatzsteuer abgegolten, soweit die Einkommensteuer Einkünfte und die Umsatzsteuer Umsätze im Sinne des § 1 betreffen.

(2) Bei buchführenden Land- und Forstwirten sind nicht anzusetzen:

- a) bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinnes für Zwecke der Einkommensteuer Einkünfte nach § 1,
- b) bei der Ermittlung des Jahresumsatzes, des Vierteljahresumsatzes oder des Monatsumsatzes Umsätze nach § 1.

(3) Bei nichtbuchführenden Land- und Forstwirten sind a) bei der Heranziehung zur Einkommensteuer nach der Verordnung vom 31. Dezember 1936 (RGBl. 1937 I S. 1) Zuschläge nach § 7 a.a.O. nicht vorzunehmen, soweit es sich um steuerabzugspflichtige Einkünfte im Sinne der vorliegenden Verordnung handelt,

- b) bei der Ermittlung des Jahresumsatzes, des Vierteljahresumsatzes oder des Monatsumsatzes die Umsätze im Sinne des § 1 nicht zu berücksichtigen.

§ 4

Vornahme des Steuerabzuges und Haftung

(1) Die Abteilung Handel und Versorgung oder die VVEAB oder, falls eine Vertragsfirma zum Vertragsabschluß beauftragt oder bevollmächtigt ist, die Vertragsfirma (§ 1) hat den Steuerabzug von den Einnahmen (Entgelten) für Rechnung des steuerpflichtigen Land- und Forstwirten (§ 1) vorzunehmen.

(2) Der Land- und Forstwirt ist beim Steuerabzug Steuerschuldner. Die Abteilung Handel und Versorgung oder die VVEAB oder die Vertragsfirma (§ 1) haftet aber dem Finanzamt für die Einbehaltung und die Entrichtung der von den Einnahmen (Entgelten) einzubehaltenden Steuer.

§ 5

Zeitpunkt des Steuerabzuges

Die Abteilung Handel und Versorgung oder die VVEAB oder die Vertragsfirma (§ 1) hat den Steuerabzug in dem Zeitpunkt vorzunehmen, in dem die Einnahmen (Entgelte) dem Land- und Forstwirt zufließen.

§ 6

Abführung des Steuerabzuges

(1) Die Abteilung Handel und Versorgung oder die VVEAB oder die Vertragsfirma (§ 1) hat die einbehaltenen Steuerabzugsbeträge unter der Bezeichnung „Steuerabzug von freien Spitzen“ an die Oberfinanzdirektion Groß-Berlin, Berlin C 2, Werderscher Markt 4, abzuführen.

(2) Die Steuerabzugsbeträge sind jeweils nach Ablauf eines Kalendervierteljahres abzuführen, und zwar bis zum 10. des folgenden Kalendermonats.

§ 7

Steuerabzugsbescheinigung

Die Abteilung Handel und Versorgung oder die VVEAB oder die Vertragsfirma (§ 1) ist verpflichtet, dem Land- und Forstwirt die Höhe des Steuerabzugsbetrages zu bescheinigen, und zwar auf der Quittung, die die Abteilung Handel und Versorgung dem Land- und Forstwirt über die Lieferung und den gewährten Preis erteilt.

§ 8

Aufzeichnungspflicht

Die Abteilung Handel und Versorgung oder die VVEAB oder die Vertragsfirma hat die steuerabzugspflichtigen Vergütungen, die sie an die Land- und Forstwirte leistet, laufend aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen den Zeitpunkt der Zahlung (oder Gutschrift, Verrechnung usw.) sowie die Höhe und den Zeitpunkt der Abführung des einbehaltenen Steuerabzugsbetrages erkennen lassen.

§ 9

Überwachung des Steuerabzuges

Bei steuerlichen Kontrollen bei der Abteilung Handel und Versorgung oder den VVEAB oder den Vertragsfirmen ist zu prüfen, ob der Steuerabzug ordnungsmäßig einbehalten und abgeführt worden ist.

§ 10

Erstattung

Der „Steuerabzug von freien Spitzen“ wird von der Oberfinanzdirektion Groß-Berlin für Groß-Berlin der Abteilung Handel und Versorgung oder den VVEAB auf Antrag erstattet, wenn der Steuerabzug einbehalten und abgeführt worden ist, obwohl eine Verpflichtung hierzu nicht bestand.

§ 11

Andere artverwandte Betriebe

Die vorstehenden Vorschriften können im Einvernehmen mit den zuständigen Abteilungen des Magistrats von Groß-Berlin auch auf andere artverwandte Betriebe für anwendbar erklärt werden.

§ 12

Inkrafttreten

Die Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung sind ab 1. April 1949 anzuwenden.

Berlin, den 31. Dezember 1949

Der Magistrat von Groß-Berlin
Oberfinanzdirektion
Magnus

Leiter der Oberfinanzdirektion

Siebente Durchführungsbestimmung zur Steuerreformverordnung 1949

(Steuerabzug von Einkünften aus Verkäufen von Zuchtvieh im Bereich der Land- und Forstwirtschaft).

Vom 5. Januar 1950.

Auf Grund des Artikels 24 der Verordnung zur Änderung und Ergänzung von Steuergesetzen (Steuerreformverordnung 1949) vom 19. Mai 1949 (VOBl. I S. 129) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Steuerabzugspflichtige Einkünfte

Bei Land- und Forstwirten wird die Einkommensteuer durch Steuerabzug erhoben, soweit es sich um Einkünfte handelt, die dadurch entstehen, daß Land- und Forstwirte Zuchtvieh an die zugelassenen Zuchtviehverbände gegen Entgelt veräußern.

§ 2

Höhe des Steuerabzuges

Der Steuerabzug beträgt 20 vH der Einnahmen. Abzüge von den Einnahmen dürfen für Zwecke der Berechnung des Steuerabzuges nicht gemacht werden.

§ 3

Abgeltung der Einkommensteuer durch den Steuerabzug

(1) Durch den Steuerabzug ist die Einkommensteuer abgegolten, soweit die Einkommensteuer Einkünfte im Sinne des § 1 betrifft.

(2) Bei buchführenden Land- und Forstwirten sind bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinnes für Zwecke der Einkommensteuer Einkünfte im Sinne des § 1 nicht anzusetzen.

(3) Bei nichtbuchführenden Land- und Forstwirten sind bei der Heranziehung zur Einkommensteuer nach der Verordnung vom 31. Dezember 1936 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (RGBl. 1937 I S. 1; RStBl. 1937 S. 33) Zuschläge nach § 7 a.a.O. nicht vorzunehmen, soweit es sich um steuerabzugspflichtige Einkünfte im Sinne des § 1 handelt.

§ 4

Vornahme des Steuerabzuges und Haftung

(1) Die Tierzuchtverbände (§ 1) haben den Steuerabzug von den Einnahmen für Rechnung des steuerpflichtigen Land- und Forstwirtes (§ 1) vorzunehmen.

(2) Der Land- und Forstwirt ist beim Steuerabzug Steuerschuldner. Die Tierzuchtverbände (§ 1) haften aber dem Finanzamt für die Einbehaltung und die Entrichtung der von den Einnahmen einzubehaltenden Steuer.

§ 5

Zeitpunkt des Steuerabzuges

Die Tierzuchtverbände (§ 1) haben den Steuerabzug in dem Zeitpunkt vorzunehmen, in dem die Einnahmen dem Land- und Forstwirt zufließen.

§ 6

Abführung des Steuerabzuges

(1) Die Tierzuchtverbände (§ 1) haben die einbehaltenen Steuerabzugsbeträge unter der Bezeichnung „Steuerabzug von Zuchtstierverkäufen“ an die Oberfinanzdirektion Groß-Berlin, Berlin C 2, Werderscher Markt 4, abzuführen.

(2) Die Steuerabzugsbeträge sind jeweils nach Ablauf eines Kalendermonats abzuführen, und zwar bis zum 10. des folgenden Kalendermonats.

§ 7

Steuerabzugsbescheinigung

Die Tierzuchtverbände (§ 1) sind verpflichtet, dem Land- und Forstwirt die Höhe des Steuerabzugsbetrages zu bescheinigen, und zwar auf der Quittung, die die Tierzucht-

verbände dem Land- und Forstwirt über die Lieferung und den gewährten Preis erteilen.

§ 8

Aufzeichnungspflicht

Die Tierzuchtverbände haben die steuerabzugspflichtigen Vergütungen, die sie an die Land- und Forstwirte leisten, laufend aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen den Zeitpunkt der Zahlung (oder Gutschrift, Verrechnung usw.) sowie die Höhe und den Zeitpunkt der Abführung des einbehaltenen Steuerabzugsbetrages erkennen lassen.

§ 9

Überwachung des Steuerabzuges

Bei steuerlichen Kontrollen bei den Tierzuchtverbänden ist zu prüfen, ob der Steuerabzug ordnungsmäßig einbehalten und abgeführt worden ist.

§ 10

Erstattung

Der „Steuerabzug von Zuchtstierverkäufen“ wird von der Oberfinanzdirektion Groß-Berlin für Groß-Berlin den Tierzuchtverbänden auf Antrag erstattet, wenn der Steuerabzug einbehalten und abgeführt worden ist, obwohl eine Verpflichtung hierzu nicht bestand.

§ 11

Inkrafttreten

Die Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung sind erstmalig anzuwenden auf das Wirtschaftsjahr 1949/1950. Für die steuerliche Behandlung der bis zur Bekanntgabe dieser Durchführungsbestimmung aus Zuchtstierverkäufen erzielten Einkünfte ergehen für Zwecke der Veranlagung zur Einkommensteuer 1950 noch nähere Anweisungen.

Berlin, den 5. Januar 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin

Oberfinanzdirektion

Magnus

Leiter der Oberfinanzdirektion

TEIL II

des Verordnungsblattes für Groß-Berlin Nr. 2 vom 14. Januar 1950

enthält nachstehende Amtliche Bekanntmachungen:

Bekanntmachung über die Ermittlung der Gärfutterbehälter und Gärfuttervorräte sowie der Kartoffeldämpfkolonnen

Bekanntmachung der Pfandleihanstalt Groß-Berlin über die Versteigerung von Pfändern

Bekanntmachung über die Bestätigung von Sachverständigen für baufachliche und bauvertragliche Fragen

Bekanntmachung über Straßenumbenennung in den Verwaltungsbezirken Mitte, Friedrichshain und Lichtenberg

Bekanntmachung über Straßenumbenennung im Bezirk Mitte

Betr.: Einbanddecken für den Jahrgang 1949 (beide Teile)

Um unseren Beziehern die Möglichkeit zu geben, sich den geschlossenen Jahrgang 1949 des Verordnungsblattes für Groß-Berlin einbinden zu lassen, bringen wir demnächst

Einbanddecken für Teil I und für Teil II (getrennt)

in einer haltbaren Halbleinen-Ausführung, mit Aufdruck auf Rücken und Deckel, zum Einzelpreis von 1,50 DM ab Verlag heraus; bei Zusendung zuzüglich 0,20 DM Versandkosten.

Wir bitten um Ihre Bestellung unter Angabe der gewünschten Ausführung (Teil I, Teil II oder beide Teile). Der Auslieferungsbeginn wird an dieser Stelle bekanntgegeben.

Fehlende Hefte des Jahrganges 1949 können — soweit verfügbar — nachbezogen werden!

DAS NEUE BERLIN VERLAGSGESELLSCHAFT m. b. H., Berlin N 4, Linienstraße 139/140

(am Oranienburger Tor) Fernruf 42 59 41

Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und andere gesetzliche Regelungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,56 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,30 DM.

Teil II: enthaltend Amtliche Bekanntmachungen des Magistrats von Groß-Berlin, Bekanntmachungen der Gerichte der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,36 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.

Herausgeber: Der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Rechtswesen, Berlin C 2, Neues Stadthaus. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Erscheint mit Genehmigung der Alliierten Kommandantur Berlin laut Anordnungen Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947.

Redaktion: Berlin C 2, Parochialstraße 1—3, Neues Stadthaus. **Chefredakteur:** Willy Arndt, Telefon 42 00 51 und 51 03 91, App. 309.

Verlag: DAS NEUE BERLIN Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin N 4, Linienstr. 139/140 Telefon 42 59 41. Postscheckkonto Berlin 2857 89. Bestellungen können beim Verlag und bei den Postämtern des Ostsektors und der Ostzone aufgegeben werden. **Druck:** (87/2) VEB Berliner Druckhaus, Berlin N 4, 76. 6. 1. 50